

und diese nicht frei zu verkaufen wünschen, auf besonderen Wunsch Faserlein- bzw. Ölfaserlein-Konsumware laut Anrechnung gemäß § 166 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung, im Verhältnis 1 : 1 umtauschen. Rücklieferungen sind für diese Mengen nicht zu gewähren.

§ 172

Vergünstigungen und Aufkaufpreise

(1) Für Übersollmengen Faserpflanzenstroh bis einschließlich Güteklasse V b 3 (bei Hanf Güteklasse V) erhalten die Erzeuger ab Ernte 1954 Bezugsberechtigungen für Leinenwaren (mit Preisbegünstigung) im Werte von 70 % (bei Röststroh 80 %) des festgesetzten Erfassungspreises.

(2) Die Bezugsberechtigungsscheine sind entweder von den VEAB sofort bei der Anlieferung oder spätestens mit der Ablieferungsbescheinigung zusammen auszuhändigen.

(3) Die Erzeuger haben das Recht, beginnend mit der Ernte 1954 an Stelle des Bezuges von Leinen waren gemäß Abs. 1 Aufkaufpreise für Faserpflanzenstroh (bis einschließlich Güteklasse V b 3 — bei Hanf Güteklasse V) zu beanspruchen. Der Aufkaufpreis beträgt das 2/2fache der in der Preisverordnung Nr. 163 vom 13. Juni 1951 (GBl. S. 617) in den §§ 2, 3 und 4 festgesetzten Erfassungspreise entsprechend der bei der Bewertung festgesetzten Güteklasse.

(4) Beim Verkauf von Übersollmengen an Faserpflanzensamen an die VEAB erhalten die Erzeuger die in der Verordnung vom 6. November 1952 über den Aufkauf von Ölsaaten und Faserpflanzensamen (GBl. S. 1186) festgesetzten Aufkaufpreise und Bezugsberechtigungen zum Kauf von Pflanzenöl und Extraktionschrot

§ 173

Belieferung der Bastfaseraufbereitungsbetriebe

(1) Die VEAB beliefern die Bastfaseraufbereitungsbetriebe mit dem nach §§ 160 bis 172 dieser Durchführungsbestimmung erfaßten und aufgekauften Faserpflanzenstroh auf der Grundlage von Einzugsgebieten, die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zusammen mit dem Ministerium für Leichtindustrie ausgearbeitet werden.

(2) Die erfaßten und aufgekauften Mengen Faserpflanzenstroh sind den Bastfaseraufbereitungsbetrieben auf Grund abgeschlossener Lieferverträge zuzuführen. Die Mindestfristen der Erfassung gemäß § 164 dieser Durchführungsbestimmung gelten als solche auch für die Lieferung an die Bastfaseraufbereitungsbetriebe.

(3) Die Bastfaseraufbereitungsbetriebe sind verpflichtet, den VEAB die Faserpflanzen auch vorfristig nach Vereinbarung abzunehmen.

(4) Die bei den Bastfaseraufbereitungsbetrieben gemäß § 165 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung eingesetzten Bewerter führen im Einvernehmen mit dem Vertreter des Bastfaseraufbereitungsbetriebes bei Beanstandungen die Kontrollbewertung des mit Waggon angelieferten Faserpflanzenstrohes durch.

Abschnitt IV**Erfassung und Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen einschließlich Hopfen**

§ 174

Ablieferungspflicht des Erzeugers

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, so wie es in dem zwischen dem Er-

fassungsbetrieb und dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrag über den Anbau, die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen oder dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises für verbindlich erklärten Vertrag oder dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises ausgehändigten Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an den Erfassungsbetrieb oder dessen Sammel- und Abnahmestelle zu den festgelegten Terminen abzuliefern.

§ 175

Verantwortlichkeit für die Durchführung der Erfassung

(1) Das Zentrale Erfassungs- und Absatzkontor für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen ist für die Organisation der Erfassung, des Aufkaufs sowie der Verteilung von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen — mit Ausnahme der Verteilung von besonders festzulegenden Gewürzdrogen — verantwortlich und hat nach den Weisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf und des Ministeriums für Gesundheitswesen zu arbeiten und die Erfassungsbetriebe anzulernen und zu kontrollieren.

Die Verteilung der erfaßten und aufgekauften Gewürzdrogen obliegt der Zentralen Absatzabteilung der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie in Halle nach den Weisungen des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.

Die drogenbe- oder -verarbeitenden Betriebe (Erfassungsbetriebe) führen die Erfassung, den Aufkauf und die Sammlung von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen nach einem vom Zentralen Erfassungs- und Absatzkontor für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen ausgearbeiteten und vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Ministerium für Lebensmittelindustrie bestätigten Einzugsplan durch.

(2) Die Leiter der Erfassungsbetriebe sind in ihren Einzugsgebieten den Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke und Kreise für die Durchführung der Erfassung und des Aufkaufs von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen verantwortlich.

§ 176

Sicherung der Planerfüllung

(1) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, entsprechend den in den Verträgen bzw. in den Ablieferungsbescheiden festgelegten Ablieferungsmengen und der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und dem Ministerium für Gesundheitswesen festgelegten Mengen für den Aufkauf von wildwachsenden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Sammlung) in den einzelnen Kreisen mit volkseigenen, einschließlich VEAB, genossenschaftlichen und privaten Betrieben Verträge über die Einsetzung als Sammel- und Abnahmestellen abzuschließen.

(2) Zur Sicherung der planmäßigen Erfassung und des Aufkaufs in den einzelnen Drogenarten in handelsüblicher Qualität haben die Erfassungsbetriebe

- a) die ablieferungspflichtigen Erzeuger über den Anbau, die Pflege und die Ernte sowie die Trocknung der Kulturen durch eine organisierte Anbauberatung anzuleiten;
- b) vor Beginn der Erfassung der einzelnen Kulturen Abnahmepläne auszuarbeiten, die von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise zu bestätigen sind;